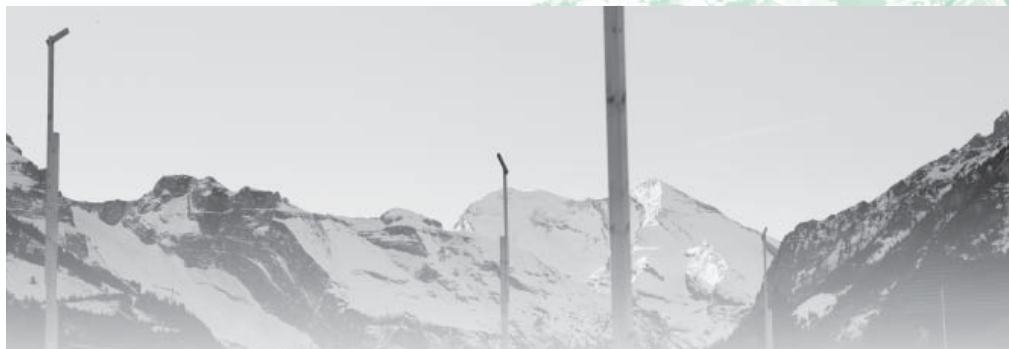


STEUERN

## Baulandgewinne von Landwirten werden künftig massiv höher besteuert

P.P.  
3110 Münsingen



**Das Bundesgericht hat ein Urteil gefällt (BGE 2C\_11), wonach die bisherige Praxis, dass der Wertzuwachs von Bauland gegenüber dem landwirtschaftlichen Wert nur über den Grundstücksgewinn versteuert werden muss, nicht rechtens sei. Vielmehr müsse dieser Wertzuwachs beim Verkauf oder bei der Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen über die normale Einkommensbesteuerung und die AHV-Abrechnung erfasst werden.**

Bisher war die Besteuerung von Baulandgewinnen für Landwirte im Verhältnis zum realisierten Gewinn recht tief. Es musste «nur» die kantonale und kommunale Grundstückgewinnsteuer entrichtet werden. Falls das Baulandgrundstück schon länger im Besitz war, konnte die Grundstückgewinnsteuer zusätzlich um bis zu 70% reduziert werden.

Diese Praxis kann nun offenbar aufgrund des erwähnten Urteils nicht mehr weitergeführt werden. Die kantonalen Steuerbehörden haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die konkrete Umsetzung dieses Bundesgerichtsentschiedes regeln soll. Bereits heute kann man sagen, dass in erster Linie zwei Fälle vom Urteil betroffen sein werden: Einerseits Landwirte, die über ein eingezontes Grundstück verfügen, das sich

innerhalb des steuerlichen Geschäftsvermögens befindet und andererseits Landwirte mit dem Hofgrundstück in einer Kernzone, deren Betrieb zu klein ist, um noch als «Gewerbe» im Sinne des bürgerlichen Bodenrechtes zu gelten. Zurzeit ist noch unsicher, ob bei einem Baulandverkauf der Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung innerhalb des Geschäftsvermögens, z.B. für den Bau einer landwirtschaftlichen Siedlung, möglich bleibt.

Es stellt sich die Frage, wie der neuen Situation am besten Rechnung getragen wird. Dabei ist wichtig zu wissen, dass es sich bei der neuen Situation nicht um ein neues Gesetz handelt, sondern um eine Präzisierung des heutigen Gesetzes. Deshalb gelten die Auswirkungen dieses Urteils bei bereits eingezonten Grundstücken ab sofort. Betroffene Landwirte sollten mit ihrem Treuhänder Kontakt aufnehmen, damit die Steuerplanung aktiv angegangen werden kann. Im Vordergrund stehen dabei die gewohnten Instrumente wie «grosser Gebäudeunterhalt», «Einkauf in die Pensionskasse» oder «privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes infolge Aufgabe der Landwirtschaft». Sicher muss ein Landwirt aufgrund dieser neuen Situation es sich gut überlegen, ob er wirklich Land, das sich innerhalb seines Geschäftsvermögens befindet, einzonen lassen will. ▲

### INHALT

Baulandgewinne von Landwirten werden künftig massiv höher besteuert	Seite 1
Agrardatenerhebung übers Internet	Seite 2
Versicherung landwirtschaftlicher Angestellter mit der Globalversicherung	Seite 3
Wussten Sie...	Seite 4
Liquidationsgewinne werden neu auch beim Bund tiefer besteuert	Seite 6
Generalversammlung 2012 der AGRO TREUHAND Schwand	Seite 8
Ringtagungen 2011 – ein voller Erfolg!	Seite 8

### AGRO TREUHAND Schwand

3110 Münsingen

Telefon 031 720 12 40

Fax 031 720 12 50

info@atschwand.ch

www.atschwand.ch

Buchhaltung

PC-Lösungen

Steuern

Unternehmensberatung

Versicherungen

## Agrardatenerhebung übers Internet

Die erste Herbsthebung der Direktzahlungen via Internet war ein Erfolg. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben die rund 22 000 Gesuchsteller in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn die Erfassung abschliessen können. Nächste Hürde wird die etwas anspruchsvollere und umfangreichere Frühjahrserhebung sein. Die Erfahrungen vom letzten Herbst stimmen aber zuversichtlich.

Nennenswerte Probleme traten bei der erstmaligen Datenerfassung via Internet keine auf. Besonders erfreulich ist die Feststellung, dass viele Landwirte mit der Meldung frühzeitig begonnen und nicht bis zum letzten Moment zugewartet haben. Die Internetanwendung hat sich dabei selbst unter hoher Belastung als stabil und zuverlässig erwiesen.

Zu überzeugen vermochte auch die Benutzerfreundlichkeit des Programmes. Die angebotenen Erfassungshilfen wurden in den drei Kantonen nicht übermässig beansprucht. Eine Auswertung nach Altersstufen zeigt zudem, dass es keinen Unterschied zwischen der Computergeneration und den älteren Semestern gibt. Offensichtlich können die Bauernbetriebe – wie bei Arbeitsspitzen – auch in diesem Betriebssegment auf Hilfen inner- oder ausserhalb der Familie zählen.

Die elektronische Erfassung der Direktzahlungsgesuche reduziert vor allem Übertragungsfehler. Sie führt aber auch zu einer spürbaren Arbeiterleichterung bei den Gesuchstellern und in den Fachabteilungen. Die Frühlingserhebung umfasst wie bisher Angaben über die Bewirtschaftung, den Tierbestand und die bewirtschafteten Flächen. Dafür stehen verschiedene Bildschirmmasken zur Verfügung. Erhebungsformulare werden keine mehr zugestellt – ausser im Kanton Bern für das Förderprogramm Boden und die Projektverlängerungen Vernetzung. Das Erfassungsprogramm für die Dateneingabe ist während drei Wochen vom 16. April bis 2. Mai offen. **Es wird empfohlen, die Dateneingabe bereits zu Beginn der Erfassungskampagne zu tätigen und abzuschliessen.**



Nach der Dateneingabe ist die Erhebungsbestätigung auszudrucken, zu unterschreiben und der Erhebungsstelle bis spätestens am 4. Mai 2012 abzugeben. Wir empfehlen dringend, den Ausdruck einer Gesamtübersicht des Betriebes bei den Unterlagen abzulegen.

Eine Wegleitung und die Bedienungsanleitung für die Frühjahrserhebung kann man auf der Webseite [www.gelan.ch](http://www.gelan.ch) > ePortal > Login > Kantonswappen herunterladen. Bei Schwierigkeiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Erhebungsstelle Ihrer Gemeinde. Falls Sie im Familien-, Freundes- oder Nachbarschaftskreis keine Möglichkeit finden, die Daten per Computer einzugeben, wenden Sie sich bitte an eine unterstützende Person.

Ich wünsche gutes Gelingen!

Ueli Scherz  
Leiter Abteilung Direktzahlungen des Kantons Bern



### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 5'100 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN [WWW.ROT.CH](http://WWW.ROT.CH)

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Versicherung landwirtschaftlicher Angestellter mit der Globalversicherung

**Verschiedene gesetzliche und vertragliche Bestimmungen verpflichteten die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, ihr familienfremdes Personal obligatorisch zu versichern. Dazu wurde vom schweizerischen Bauernverband SBV die Globalversicherung ins Leben gerufen, eine umfassende Versicherungslösung, mit welcher der nötige Versicherungsschutz einfach erreicht werden kann.**

### Zweck der Globalversicherung

Mit der Globalversicherung versichert der Arbeitgeber sein Personal für Unfall, Krankenpflege und Mutterschaft, Krankentaggeld, Todesfall, Invalidität und Alter.

Sie enthält folgende Versicherungsabteilungen:

- Unfallversicherung gem. Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Krankentaggeld gem. Normalarbeitsvertrag
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Zusatzversicherung (VVG)
- Pensionskasse gem. Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

**Ein grosser Vorteil der Globalversicherung ist die einfache Administration. Sie können lediglich das Anmeldeformular einreichen und Ihr Personal ist bei einer positiven Aufnahme zum Voraus gegen die obenerwähnten Risiken versichert. Die Prämienberechnung und Zahlung erfolgt erst Ende Jahr. Sie können wahlweise die Lohnsumme selber melden, andernfalls wird sie direkt bei der AHV abgerufen. Somit zahlen Sie nicht Vorausprämien und haben keine komplizierten Prämienabrechnungen.**

**Bei der Missachtung der Versicherungspflicht können im Nachhinein erhebliche Kosten und Gebühren entstehen. Bei Fragen geben Ihnen die AGRO TREUHAND oder das LVZ (Landwirtschaftliches Versicherungszentrum) Ihrer Region gerne weitere Auskünfte.**

### Unfallversicherung UVG

Zu versichern ist das gesamte dem UVG unterstellte Personal. Das heisst, auch Angestellte mit geringfügigem Lohn sind zu versichern.

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen bei Unfall:

Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung, Hilfsmittel, Transport- und Rettungskosten.

Geldleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes:

- Unfalltaggeld 80 % ab dem 3. Tag
- Hinterlassenenrente bei Unfall

### Krankentaggeld

Gemäss Normalarbeitsvertrag muss der Lohnausfall im Krankheitsfall abgedeckt werden. Versichert ist jeweils 80 % des Bruttolohnes mit einer Wartefrist von in der Regel 30 Tagen.

### Krankenpflege

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für Krankenpflege versichert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Versicherungspflicht erfüllt ist. Insbesondere bei Saisoniers besteht hierfür mit der Globalversicherung eine ideale Lösung.

### Pensionskasse gem. BVG

Die Versicherungspflicht besteht ab 18 Jahre bis 64 (Frau) oder 65 Jahre (Mann).

Die Mindestlohnsumme beträgt CHF 1740.– pro Monat (Stand 2012), die Mindestbeschäftigungsdauer 3 Monate (mehr als 90 Tage Beschäftigungsdauer mit mehr als CHF 1740.– pro Monat). ▲

IN KÜRZE

## Wussten Sie ...

- was der Grenzsteuersatz bedeutet? Auf jeder Steuererklärung, die wir für Sie machen, finden Sie auf dem ersten Blatt Ihrer Kopie die Steuerberechnung über die voraussichtlich zu bezahlenden Steuern. Unten rechts auf diesem Blatt sehen Sie zusätzlich, wie hoch Ihr Grenzsteuersatz ist. Der Grenzsteuersatz zeigt an, wie viele Prozent von jedem Franken, den Sie zusätzlich verdienen, an den Fiskus abgegeben werden muss. Weil bei Gemeinde, Kanton und Bund höhere Einkommen stärker besteuert werden (Progression), steigt dieser Grenzsteuersatz bei zunehmendem Einkommen an. Bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 30 000.– beträgt der Grenzsteuersatz ca. 20 %; bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 60 000.– steigt der Grenzsteuersatz bereits auf ca. 25 %. Dies bedeutet, dass sich steuerplanerische Massnahmen wie Einzahlungen in die Säulen 2b und 3a sehr gut lohnen, denn diese Einzahlungen können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und müssen bei der dereinstigen Auszahlung nur zu einem viel tieferen Satz (unter 10 %) versteuert werden. Dasselbe gilt auch für die Verbuchung von Abschreibungen auf Gebäuden und Maschinen. Mit diesen Abschreibungen lässt sich das ordentliche steuerbare Einkommen absenken. Im Gegenzug kann dann wegen den vorgenommenen Abschreibungen bei der

dereinstigen Hofübergabe ein Liquidationsgewinn entstehen. Dieser ist aber infolge der privilegierten Besteuerung ebenfalls viel tiefer (in der Regel unter 10 %) als der Grenzsteuersatz der ordentlichen Einkommenssteuer. Die erwähnten steuerplanerischen Massnahmen rentieren naturgemäss bei Personen mit relativ hoher Steuerbelastung am besten, aber auch bei mittleren und kleineren Steuerbelastungen lohnt sich eine gute Steuerplanung in jedem Fall. Wenden Sie sich an Ihre(n) MandatsleiterIn der AGRO TREUHAND Schwand – so werden Sie richtig beraten.



- dass der AHV-Mindestbetrag von CHF 475.– pro Jahr auf selbständigem Einkommen nicht mehr automatisch geschuldet ist? Wenn Sie nachweisen können, dass Sie aus einem Anstellungsverhältnis bereits AHV-Lohnbeiträge von mindestens CHF 475.– bezahlt haben, kommt bei selbständigem Einkommen von unter CHF 9300.– nicht mehr der Mindestbetrag zum Tragen, sondern der geschuldete AHV-Beitrag wird mit der Multiplikation des tiefsten Beitragssatzes (5.223 %) mit dem effektiven Einkommen ermittelt. Vor allem Betriebe mit Nebenerwerb, bei denen aufgrund von steuerplanerischen Überlegungen (z.B. Gebäudeunterhalt) ein sehr tiefes oder gar ein negatives landw. Einkommen ausgewiesen wird, werden von dieser neuen Regelung profitieren können.
- dass bei Kauf oder Pacht eines ganzen Betriebes oder einzelner Parzellen, in Zusammenhang mit der Übernahme eines Tierbestandes, in Bezug auf die korrekte Handhabung der TVD-Nummer die besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss? Die Beitragsbasis für die tierbezogenen Direktzahlungen basiert nämlich auf den TVD-Daten vom 1. Mai des Vorjahres bis am 30. April des Beitragsjahres. Sie müssen der Abteilung Direktzahlungen melden, dass der übernommene Viehbestand des Vorgängers via TVD auf sie übertragen wird. Ansonsten geht für Sie ein wesentlicher Teil der tierbezogenen Direktzahlungen aus der Übernahme verloren.
- dass nicht immatrikulierte Hoffahrzeuge auch ohne Nummernschild versichert werden können? Laut Strassenverkehrsgesetz sind alle Strassen «öffentlich», wenn das Gebiet nicht eingezäunt ist und die Ein- und Ausfahrten nicht überwacht werden – auch wenn die Verkehrsfläche auf dem Hofareal Privateigentum ist. Wenn Sie also bisher ein Motorfahrzeug ohne Nummernschild und Fahrzeugausweis auf Ihrem Hof gefahren haben, waren Sie nicht haftpflichtversichert. Neu können solche Fahrten innerhalb des Betriebsareals versichert werden. Sobald Sie aber ausserhalb Ihres Betriebsareals ohne Nummernschild unterwegs sind, benötigen Sie eine Bewilligung des kantonalen Strassenverkehrsamts. Wenn Sie eine solche Bewilligung haben, können diese Fahrten ausserhalb Ihres Hofes ohne Prämienzuschlag versichert werden. Wenden Sie sich bei diesbezüglichen Fragen an unsere Versicherungsberaterin Frau Therese Binggeli, Tel. 031 720 12 64.
- dass das Landwirtschaftliche Versicherungszentrum LVZ kompetente Versicherungsberatung in der Landwirtschaft anbietet? Das anspruchsvolle Umfeld zwingt heute jeden Landwirtschaftsbetrieb seine Kosten zu optimieren. Dies gilt speziell auch für die Versicherungen, welche in der Betriebsrechnung locker mit mehreren zehntausend Franken zu Buche schlagen. Eine kompetente Beratung ist der entscheidende Schritt um Geld einzusparen. Das LVZ verknüpft seine Landwirtschaftskennnisse mit der Fachkompetenz in Versicherungsfragen. Diese Kombination ermöglicht massgeschneiderte und individuelle Versicherungskonzepte für sämtliche Betriebstypen.



**Die Beratung ist unverbindlich. Das gesamte Dienstleistungsangebot erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband sowie den bekannten und bewährten Produkten Agrisano (Krankenkasse) und SBV Versicherungen (Vorsorge, Globalversicherung). ▲**



## Liquidationsgewinne werden neu auch beim Bund tiefer besteuert

Vor rund vier Jahren haben die Stimmberechtigten der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) in einer Volksabstimmung relativ knapp zugestimmt. Vor gut einem Jahr, per 1. Januar 2011, wurden die letzten Bestimmungen in Kraft gesetzt.

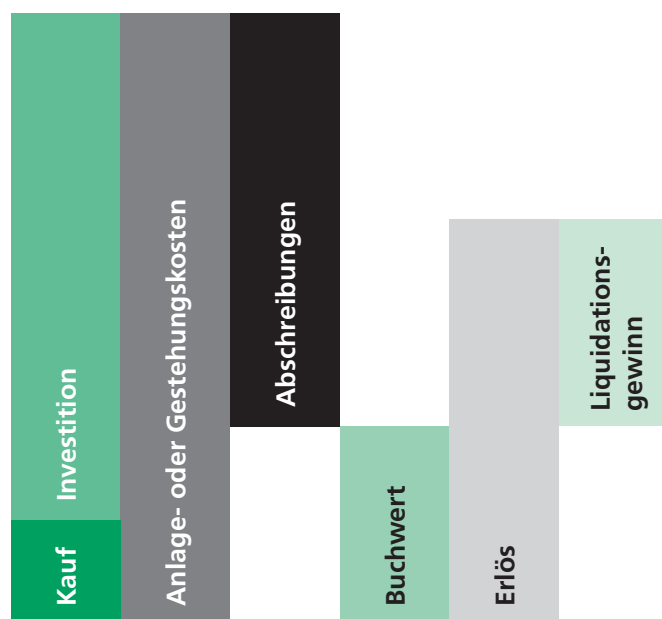
### Ab Alter 55 günstigere Liquidationsgewinne

Die Erleichterungen bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen für Einzelfirmen bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Geschäftsaufgabe) wurden per 1.1.2011 in Kraft gesetzt. Mit der Steuererklärung 2011 werden die in den Jahren 2010 und 2011 erzielten Liquidationsgewinne nun erstmals nach den neuen Bestimmungen deklariert und besteuert.

Die Steuererleichterungen gelten bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab vollendetem 55. Altersjahr. Eine Anstellung kann neu aufgenommen bzw. weitergeführt werden, ohne dass die Steuererleichterungen wegfallen. Das gleiche gilt bei Weiterführung einer «geringfügigen» selbständigen Tätigkeit. Vor Alter 55 erfolgt nur dann eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, wenn die selbständige Tätigkeit wegen Invalidität aufgegeben wurde.

Wie hoch die konkrete Steuerbelastung ausfällt, hängt bei gegebenem Liquidationsgewinn u.a. vom Ausmass der fiktiven Vorsorgelücke (= nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Altersvorsorge im Rahmen der Säulen 2 und 3a) ab. Die Berechnung der Vorsorgelücke erfolgt nach standardisierten Vorgaben und ist leider kompliziert, muss aber von den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden können. Für die Deklaration der Liquidationsgewinne sind folgende Unterlagen notwendig:

- Belege über allfällige Einkäufe in die 2. Säule im Jahr der Geschäftsaufgabe und des Vorjahres.
- Stand der Vorsorgeguthaben in den Säulen 2a, 2b und 3a sowie auf Freizügigkeitskonten per Datum der Geschäftsaufgabe.
- Belege über allfällige Vorbezüge aus den Säulen 2a, 2b und 3a.
- Verfügungen der persönlichen AHV-Beiträge der letzten 5 Jahre vor der Geschäftsaufgabe.



Bei der Kantons- und Gemeindesteuer spielt die Vorsorgelücke betreffend Steuerbelastung bis zu einem Liquidationsgewinn von CHF 260 000.– keine grosse Rolle. Damit die Vorsorgelücke auf den Liquidationsgewinn abgestimmt bzw. der Liquidationsgewinn selber optimiert werden kann, ist eine langfristige Steuerplanung notwendig.

### Aufschubtatbestand bei der Verpachtung eines Landwirtschaftsbetriebes

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurden ab dem 1.1.2011 für die Besteuerung der Selbständigerwerbenden verschiedene Neuerungen eingeführt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Verpachtung von Geschäftsbetrieben, insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben, werden neu im Artikel 18a im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geregelt. Der Artikel 18a besagt, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen gilt.

Wie der Gesetzestext festlegt, kann der Aufschub der Besteuerung nur für Vermögenswerte im Geschäftsvermögen beansprucht werden. Ob ein Vermögenswert dem Geschäfts- oder dem Privatvermögen zuzuordnen ist, hängt von der überwie-

genden Nutzung ab. Somit können Vermögenswerte entweder ganz dem Geschäftsvermögen oder ganz dem Privatvermögen zugeordnet werden (Präponderanz). Besonders kritisch mit der Präponderanz wird es vielfach bei Betrieben, die mehrere Wohnungen vermieten. In diesen Fällen ist die überwiegende Nutzung jährlich neu zu berechnen. Die Prüfung der Präponderanz basiert auf den durchschnittlichen Betriebsergebnissen der letzten fünf Jahre. Unabhängig von einer allfälligen Verpachtung wird ein Betrieb ins Privatvermögen überführt, wenn längerfristig feststeht, dass die private Nutzung überwiegt.

Bei Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes wird ein Aufschub der Besteuerung grundsätzlich immer gewährt, wenn der Betrieb aufgrund der Präponderanz dem Geschäftsvermögen

zuzuordnen ist. Der Aufschub gilt sowohl für die Verpachtung von ganzen Gewerben, wie auch bei der parzellenweisen Verpachtung. Eine Einschränkung besteht dann, wenn von einer Parzelle nur ein Teil verpachtet wird. Diese Parzelle kann nur im Geschäftsvermögen verbleiben, wenn sie bereits vor der Verpachtung zu Recht im Geschäftsvermögen bilanziert wurde. Auf Liegenschaften des nicht verpachteten Parzellenteils können keine Abschreibungen mehr getätigt werden. Wenn bei einer parzellenweisen Verpachtung des Betriebes eine ganze Parzelle nur vermietete Wohnliegenschaften umfasst, dann ist ein Aufschub der Steuer für diese Parzelle ausgeschlossen.

Auch eine Extensivierung vor der Verpachtung kann im Zusammenhang mit einem Steueraufschub nachteilig sein, wenn durch die Extensivierung im Zeitpunkt der Verpachtung die Präponderanz auf Privatvermögen zeigt.

### Liquidationsgewinn aus dem Inventar bleibt

Der bei der Verpachtung realisierte Liquidationsgewinn aus dem Inventar muss zum normalen Einkommenssteuertarif versteuert werden, weil der Aufschub bei den Liegenschaften bewirkt, dass die selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben wird und somit das Privileg wegfällt.

Aufgrund der Zuordnung zum Geschäftsvermögen bleibt die selbständige Erwerbstätigkeit des Betriebsleiters bestehen und es ist eine Liegenschaftsrechnung (Anlagekosten, effektive Unterhaltskosten, Abschreibungen, etc.) zu führen. Der Gewinn aus der Liegenschaftsrechnung unterliegt der AHV.

### Was geschieht bei einer Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen?

Eine Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen kommt in der Steuersystematik einer Veräusserung gleich. Als fiktiver Veräusserungspreis werden die Anlagekosten herangezogen. Die Anlagekosten setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis der Liegenschaft zuzüglich der getätigten wertvermehrenden Investitionen. Die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Buchwert gemäss Buchhaltung entspricht den getätigten Abschreibungen. Diese Abschreibungen werden bei der Überführung realisiert, man spricht daher von wiedereingebrachten Abschreibungen, welche im Zeitpunkt der Überführung der Einkommenssteuer unterliegen.

### Steuerplanung ist entscheidend

Die Steuerplanung im Zusammenhang mit der Geschäftsaufgabe ist und wird je länger je wichtiger. Erste Vorabklärungen sollen 4–5 Jahre vor der geplanten Geschäftsaufgabe stattfinden. Fragen Sie Ihren Treuhänder, er weiss Bescheid.

EINLADUNG

## Generalversammlung 2012 der AGRO TREUHAND Schwand



Reservieren Sie sich bereits heute den Donnerstag, 26. April 2012. Auch in diesem Jahr dürfen wir die GV wiederum im beheizten Viehdemoraum am Schwand durchführen.

Wir werden Ihnen auch dieses Jahr im Anschluss an die Versammlung einen Gratisimbiss inkl. Getränk offerieren. Für stimmungsvolle, musikalische Unterhaltung wird dank dem bestbekanntesten «Männerchor Wattenwil – Bangerten» ebenfalls wieder gesorgt sein.

In einem Einladungsschreiben, welches Ihnen demnächst zusammen mit dem Geschäftsbericht 2011 als Beilage zugestellt wird, werden wir Sie über die Traktanden und das Rahmenprogramm orientieren.

Wir freuen uns jetzt schon, Sie mit Partnerin/Partner an unserer Generalversammlung 2012 am Schwand begrüßen zu dürfen!

## Ringtagungen 2011 – ein voller Erfolg!

Die im November/Dezember 2011 durchgeführten Informationsveranstaltungen wurden erfreulich gut besucht. An den 23 Anlässen konnten insgesamt rund 530 Besucher gezählt werden. Aktuelle Themen, wie z.B. die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage oder die Auswirkungen der neuen SAK-Faktoren, stiessen auf besonderes Interesse.

Nebst vier Abend- und sechs Nachmittagsveranstaltungen wurde an 14 Ganztagesanlässen jeweils nachmittags ein Betriebsbesuch durchgeführt. Dabei gab es viel Interessantes zu sehen und zu erfahren, und auch das Gesellige kam dabei

nicht zu kurz. An dieser Stelle geht ein herzliches Dankeschön an die Betriebsleiterfamilien, die einen Einblick in ihren Betrieb gewährt haben und ein Dank an alle, die sich für die Durchführung eines Betriebsbesuchs im nächsten Jahr bereit erklärt haben.

Glückliche Gewinner eines neuen PCs sind Martin und Doris Vögeli aus Herbligen. Ihr «Los» wurde von der Glücksfee Sandra Blatter aus den rund vierhundert Talons des traditionellen Teilnehmer-Wettbewerbs gezogen – herzliche Gratulation!